



MAG. GERALD KLUG
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91147/1-GrpPräs/2014

15. Dezember 2014

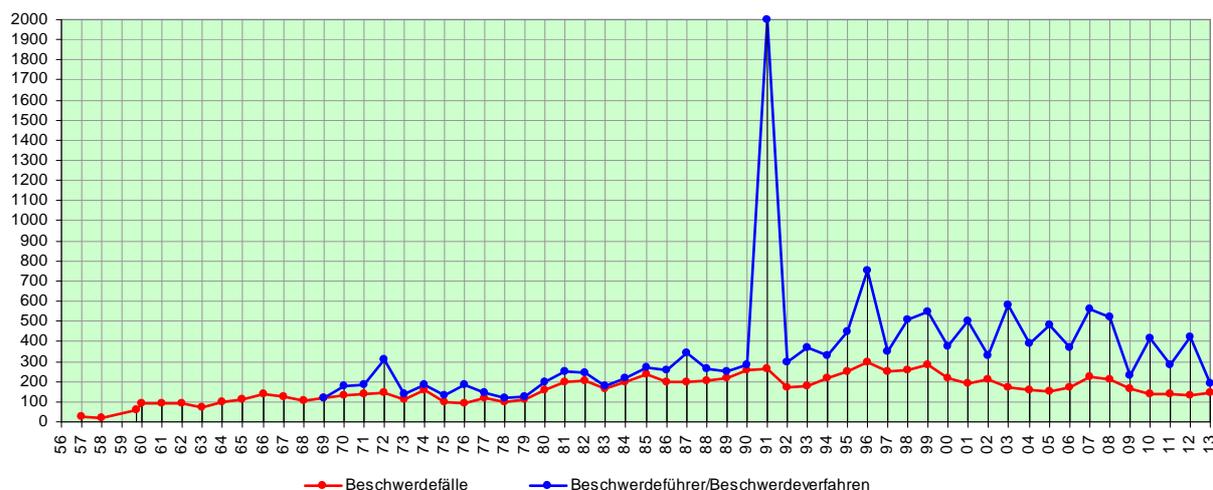
Frau
Präsidentin des Nationalrates

Parlament
1011 WIEN

Gemäß § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, beehre ich mich, zu dem von der beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eingerichteten Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (PBHK) verfassten Jahresbericht über ihre Tätigkeiten und Empfehlungen im Jahr 2013 Stellung zu beziehen:

I. Entwicklung des ao. Beschwerdeaufkommens von 1957 bis 2013

ao. Beschwerdeaufkommen von 1957 bis 2013



Erläuterung:

Beschwerdeverfahren = ein Verfahren pro Beschwerdeführer (BF)

Beschwerdefall = Anlassfall für eine Sachverhaltserhebung – ungeachtet der Anzahl der BF (Definition aus Jahresbericht der BH-BK 1999)

Angemerkt wird, dass das Zahlenmaterial insgesamt den durch die PBHK an das BMLVS übermittelten (acht) Tagesordnungen entnommen ist. Weiters wird zur o.a. Tabelle erläuternd festgehalten, dass bis 2002 die Daten (Beschwerdefälle und Beschwerdeführer) aus den Jahresberichten der PBHK stammen, ab 2003 (PBHK führt ab diesem Jahr nur mehr die Beschwerdeführer/-verfahren an) aus den beim BMLVS aufliegenden Daten, welche auf den von der PBHK übermittelten Empfehlungen und Unterlagen zu den einzelnen o.a. Beschwerden und amtswegigen Erhebungen basieren.

Im Zeitraum **1.1.2013 bis 31.12.2013** hat das BMLVS (gemäß § 14 Abs. 3 ADV) **145 Beschwerden** bei einer Gesamtzahl von **192 Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer** einer **Erledigung zugeführt**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Gesamtanzahl der Erledigungen auch ao. Beschwerden aus dem Jahre **2011** sowie **2012** (Einbringungsdatum) umfasst.

2013	Berechtigung	Keine Berechtigung	Teilweise Berechtigung	Zurückweisung	nicht abgesprochen
Fälle (145)	23%	25%	14%	37%	1%
BF (192)	27%	19%	17%	36%	1%

Die insgesamt **145** Beschwerdefälle (Erhebungsanlässe) beinhalteten **294** unterschiedliche Beschwerdegründe (siehe unten).

Darüber hinaus wurden im selben Zeitraum **sieben** Empfehlungen zu amtswegig durchgeführten Überprüfungen durch die Parlamentarische Bundesheerkommission an das BMLVS übermittelt und erledigt.

Es darf nochmals angemerkt werden, dass sich sämtliche Daten aus den von der PBHK an das BMLVS übermittelten Tagesordnungen/Unterlagen ergeben. Es können daher keine Aussagen zu Beschwerden getroffen werden, die zwar von der PBHK in Bearbeitung genommen wurden, jedoch (noch) keiner Empfehlung zugeführt bzw. (noch) nicht dem BMLVS zur Erledigung übermittelt worden sind.

Beschwerdegründe (Sachgruppen) 2013

Die im Rahmen der Auswertung der erledigten ao. Beschwerden festgestellten beschwerde-relevanten Sachverhalte werden zum besseren Verständnis sechs Sachgruppen zugeordnet.

I	II	III	IV	V	VI
34 %	6 %	45 %	8 %	3 %	3 %

- (I) Personalangelegenheiten
- (II) mil. Sicherheit, Disz- & Beschwerdewesen, Dienste vom Tag
- (III) Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Ranghöherer
- (IV) Versorgungs- und Sanitätsangelegenheiten
- (V) Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur
- (VI) sonstige Angelegenheiten

Im Jahr 2013 waren insgesamt **294** Beschwerdegründe zu diesen Sachgruppen feststellbar.

II. Maßnahmen zu konkreten Beschwerdefällen

A. Allgemeines

Wie in den letzten Jahren wurden alle Beschwerdevorbringen einer umfassenden Überprüfung unterzogen. Durch eine intensive Befassung mit den unterschiedlichsten Vorbringen konnte nicht nur deren rechtsrichtige Erledigung sicher gestellt werden, sondern wurden im Rahmen der Dienstaufsicht zielgerichtet die jeweils als erforderlich erachteten Maßnahmen (personen- oder systembezogen) gesetzt. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch auch zu berücksichtigen, dass – auch bei festgestellten Missständen – fallweise keine Abhilfe geschaffen werden konnte. Dies insbesondere in jenen Fällen, die sich auf Angelegenheiten bezogen, die nicht in den Kompetenzbereich des BMLVS fallen.

B. Beispiele für Beschwerdefälle

Zum besseren Verständnis wird der jeweiligen Maßnahmensetzung der bezughabende Beschwerdefall im Wortlaut des Jahresberichts der PBHK in *kursiver Schrift* vorangesetzt. Es darf angemerkt werden, dass im Jahresbericht auch Beschwerdefälle angeführt werden, die unterschiedliche Beschwerdegründe (z. B. unangebrachte Ausdrucksweise, Schikane) beinhalten, und somit mehrfach angeführt sind. Diese Fälle sind mit Verweis gekennzeichnet. Die nachstehenden Beispiele folgen der Darstellung im Jahresbericht der PBHK.

1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Ein Vizeleutnant brachte seine Unzufriedenheit über mangelnde Dienstleistungen von Grundwehrdienern wie folgt zum Ausdruck: „Es Scheiß Grundwehrdiener, was moch i mit Euch?“, „De zwa san zum Scheißen z`deppat!“. (GZ 10/123-2013)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt.

Auf eine Frage im Zuge einer Dienstfahrt zeigte ein Unteroffizier dem Rekruten den gestreckten Mittelfinger als Antwort und kommentierte dessen Fahrweise mit den Worten: „Du fahrst wie a Tschusch!“. (GZ 10/046-2013)

Der Beschwerdebezogene wurde rechtskräftig disziplinar bestraft.

Ein Rekrut, der an einer Sanitätsdienststelle den Desinfektionsspender in einem Arztzimmer benutzte, wurde von einem Unteroffizier beanstandet: „Sie werden auf d' Nacht hierbleiben!“ bzw. „Sie werden schon sehen, was ich mit Ihnen auf d' Nacht mache!“. (GZ 10/140-2013)

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde belehrt und ermahnt.

Auf eigenen Wunsch wurde ein Rekrut zur Spezialausbildung an eine Waffenschule versetzt. Seine Erwartungshaltung und die fordernde Ausbildung klafften auseinander und führten seitens anderer Rekruten zu Äußerungen wie „Scheiß-Wiener“, „Volldepp“, „Trottel“, „Der ist unfähig!“ oder „Der ist für nichts zu gebrauchen!“. Nachdem der Rekrut beim Militärpfarrer um Unterstützung ersucht hatte, stellte der Kompaniekommandant der angetretenen Kompanie folgende Fragen: „Muss noch jemand etwas beichten gehen zum Pfarrer?“ , „Gibt es sonst noch jemanden, der sich beim Pfarrer beschweren will?“. (GZ 10/135-2013)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt.

Im Zuge eines informellen Zusammenseins in der Kaserne sagte ein Unteroffizier zu einem zum Islam konvertierten Kompaniekommandanten: „Wir kriegen Sie schon wieder in die richtige Richtung. Ein Schweinsbraten und ein Bier - und Sie sind wieder normal. Und wenn ich Sie in Schweinefett einreiben muss, wir polen Sie schon wieder um.“ (GZ 10/018-2013)

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde wegen seines Verhaltens disziplinar bestraft. Unabhängig davon, dass aufgrund diverser Konfliktbereinigungsmaßnahmen wieder eine Basis für eine gedeihliche Zusammenarbeit gefunden werden konnte, ist dem Wunsch des Beschwerdeführers auf eine Arbeitsplatzveränderung nachgekommen worden.

Während einer dienstlichen Unterredung lobte eine Charge das Vorhandensein der modernen und vorbildlichen Infrastruktur zur Reinigung von Heereskraftfahrzeugen in einer Kaserne, woraufhin ihm der angesprochene Vizeleutnant unerwartet antwortete: „Du kleine Wichsbirne, Du hast ja keine Ahnung von der Materie!“. (GZ 10/159-2013)

Der Beschwerdebezogene entschuldigte sich im Rahmen der Erhebungen beim Beschwerdeführer. Dieser nahm die Entschuldigung auch an. Unabhängig davon wurde der Beschwerdebezogene belehrt.

Der Kommandant eines Vorbereitungslehrganges tätigte gegenüber Kursteilnehmern in den ersten Ausbildungswochen Aussagen wie „Einige von Ihnen sind zu schwach - und ich hasse schwache Soldaten!“ und befahl hörbar für alle „Zugskommandanten, mit dem Schleifen zu beginnen!“. (GZ 10/204-2013)

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt.

2. Schikanen

Als Reaktion auf eine Rangelei unter Rekruten teilte ein Unteroffizier Rekruten kurzfristig für die Schneeräumung im Kasernenareal bis 19:30 Uhr statt des planmäßigen Dienstendes um 15:30 Uhr ein. (GZ 10/083-2013)

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt.

Im Rahmen der Zeugnisübergabe eines waffenspezifischen Kurses mussten sich die erfolgreichen Kursteilnehmer der „Barbarataufe“ unterziehen. Dabei werden dem Kursteilnehmer die Augen verbunden. Anschließend wird er in einen Raum geführt und darf in gebückter Haltung eine am Tisch stehende imaginäre Kerze nicht ausblasen, weil ein „Ausblasen“ der Kerze zu einer Wiederholung des Vorganges führt. Mit den Worten „Im Namen der Heiligen Barbara“ erhält der Proband von den Mitgliedern der Prüfungskommission und den im Raum befindlichen erfolgreichen Kursteilnehmern einen Schlag auf das Gesäß. (GZ 10/194-2013)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt.

Vier Unteroffiziere holten sich bei einem Unteroffizier die Genehmigung zum Duschen nach absolvierter Leistungsprüfung „Allgemeine Kondition“ ein. Unmittelbar vor Beginn des Duschvorganges widerrief ein vorbeikommender Offizier die Duschgenehmigung in diesem Gebäude mit dem schroffen Hinweis „Übung“. (GZ 10/225-2013)

Der beschwerdebezogene Offizier wurde belehrt und ermahnt.

3. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen

Eine Ermüdungsfraktur des rechten Schenkelhalses bei einer Soldatin wurde wegen verspäteter fachärztlicher bzw. radiologischer Abklärung erst zwei Monate nach der erstmaligen Konsultation des Truppenarztes diagnostiziert und einer adäquaten Behandlung zugeführt. (GZ 10/130-2013)

Der Heeresvertragsarzt wurde belehrt und ermahnt.

Im Zuge seiner Versetzung in eine andere Garnison erhielt ein Rekrut trotz vorliegender militärärztlicher Befreiung zum Heben und Tragen von Lasten über sieben Kilogramm den Auftrag, die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln und unter Mitnahme seiner kompletten Ausrüstung durchzuführen. (GZ 10/045-2013)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt.

Ein Rekrut hatte aufgrund von Marschblasen eine „Halbschuhtrageerlaubnis“. Dennoch ordnete sein Gruppenkommandant an, dass er wegen des „Erscheinungsbildes als Soldat“ zur Fahrt ins Heerespital zwecks Kontrolltermins Feldschuhe tragen musste. (GZ 10/384-2012)

Die Beschwerdebezogenen wurden belehrt.

4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Ein Rekrut wartete vor der Kanzlei des Kompaniekommandanten auf die Abhaltung des Bittreports, um den Kompaniekommandanten auf unzulässige Ausdrucks- und Verhaltensweisen eines Fachunteroffiziers hinzuweisen. Weil die Unterschrift des Unteroffiziers auf dem Rapportzettel fehlte, wurde dem Rekruten die Rapportmöglichkeit genommen. (GZ 10/123-2013)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt. (siehe auch Pkt.1. erster Absatz)

Als Reaktion auf die einige Minuten zu früh begonnene Einnahme des Mittagessens musste ein Rekrut auf Anweisung eines Ranghöheren bis 15:45 Uhr ohne konkreten Auftrag an der Dienststelle anwesend sein, während andere Rekruten ab 14:30 Uhr dienstfrei hatten. (GZ 10/140-2013)

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde belehrt und ermahnt. (siehe auch Pkt.1. dritter Absatz)

5. Mangelnde Fürsorge

Im Rahmen eines 24-Stunden-Kampftages mit hohen physischen und psychischen Belastungen erhielten Rekruten bei der Abendverpflegung nur eine Dose Fisch, zwei Scheiben Brot und eine Packung Mentos. (GZ 10/344-2013)

Die Verantwortlichen wurden belehrt.

Ein Soldatenvertreter führte Beschwerde über den desolaten Zustand des Soldatenheimes in einer Kaserne sowie über ein unzureichendes Angebot an warmen Speisen und Obst. Im Zuge einer Überprüfung vor Ort wurde festgestellt:

Die zeitgemäße Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Aufenthalt in der Freizeit unterblieb über Jahre hinweg. Das behelfsmäßig bereitgestellte Angebot an Waren und Produkten war unzureichend. Die entsprechenden Warmhalte- und Kühleinrichtungen fehlten. (GZ 10/102/2013)

Das gegenständliche Objekt wurde in das Realisierungsprogramm 2014 bis 2019 aufgenommen. Bei gegebenen finanziellen Mitteln ist mit einem Baubeginn im Jahre 2015 und nach einjähriger Realisierung mit einer Fertigstellung Mitte des Jahres 2016 zu rechnen.

Eine krasse Ungleichbehandlung zwischen Kader und Grundwehrdienern führte während einer fünftägigen Übung zu verständlichen Beschwerden. So erhielt der Bataillonsstab beispielsweise beim Frühstück Kornspitz, Topfengolatschen, Kipferl sowie drei bis vier verschiedene Sorten Wurst und Käse offeriert. Die Rekruten mussten mit zwei Semmeln und Brot, fünf Gramm Extrawurst, drei Gramm Emmentaler und Eckerlkäse vorlieb nehmen, wobei Brot und heißer Tee tagsüber zeitweise nicht verfügbar waren. (GZ 10/231-2013)

Im Zuge der Kommandantenbesprechung wurde die künftige Vorgangsweise bei Übungen und Übungsvorbereitungen durch den Bataillonskommandanten vorgegeben. Es erging durch den Bataillonskommandanten ein schriftlicher Befehl mit verbindlichen Vorgaben für künftige Übungsvorbereitungen. So ist sicherzustellen, dass bei Übungsteilnahmen, die ein Kompanie-äquivalent überschreiten, künftig ein Kommando- und Versorgungselement obligatorisch ist, welches den Feldküchentrupp vor Ort führt und eine straffe Dienstaufsicht ausübt.

6. Organisatorische Mängel

Im Rahmen des Pilotprojektes "Reduzierung von Funktionssoldaten" erfolgte aufgrund der Reduzierung des Küchenpersonals und der damit einhergehenden Aussetzung des Küchenbetriebes am Abend über mehrere Wochen die Ausgabe des Abendessens an die in der Kaserne Dienst versehenen Rekruten ausschließlich in Form von Kaltverpflegung. (GZ 10/020-2013)

Im Rahmen einer unverzüglich einberufenen Besprechung aller Verantwortungsträger wurden – unabhängig von Sofortmaßnahmen wie z.B. Einteilung von Personal der Positionsreihe 900 – Personalsteuerungsmaßnahmen eingeleitet (zusätzliche Arbeitsplätze, Teilzeitbeschäftigte, etc.), um die Ablauforganisation zu verbessern.

Ein Kraftfahrunteroffizier beachtete die vorgegebenen Pausenzeiten für Grundwehrdiener-Heereskraftfahrer nicht und genehmigte deren Möglichkeit zur Sportausübung nur unzureichend. (GZ 10/123-2013)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt. (siehe auch Pkt. 4. zweiter Absatz)

Über einen berechtigterweise gestellten Antrag um Zuerkennung einer Ergänzungszulage entschied die Dienstbehörde erst nach mehr als 10 Monaten. (GZ 10/049-2013)

Dem Beschwerdeführer wurde die Ergänzungszulage durch die Dienstbehörde – bereits im Rahmen der Erhebungen – rückwirkend zuerkannt.

Einem Milizsoldaten wurde im Zusammenhang mit einer im Dienst erlittenen Knieverletzung geraten, seine Freiwilligenmeldung für einen Auslandseinsatz aus persönlichen Gründen zurückzuziehen, ohne ihn über die damit verbundenen Konsequenzen, nämlich einer dreijährigen Sperre für derartige Einsätze, zu informieren. (GZ 10/038-2013)

Nach Bekanntwerden der beschwerderelevanten Problematik erging an den Beschwerdeführer die Information, dass er bei gegebenem Bedarf und Eignung eine neuerliche Auslandsverwendung anstreben könne. Die Beschwerdebezogene wurde bereits im Rahmen der Erhebungen belehrt.

Bedingt durch die unterbliebene Zuweisung einer Prepaid-Karte für ein fehlendes Girokonto bzw. die Aufnahme und Buchung von Kontodaten ohne Prüfung des Bankdatenblattes für die Geldauszahlung im Grundwehrdienst, erhielt ein Grundwehrdiener die ihm zustehenden Bezüge erst im dritten Präsenzdienstmonat. (GZ 10/066-2013)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt, künftig Buchungen von Bankdaten mit der erforderlichen Sorgfalt und nur bei Vorhandensein eines vom Präsenzdienst leistenden Soldaten unterschriebenen Bankdatenblattes vorzunehmen und das Bankdatenblatt an das Heerespersonalamt weiterzuleiten.

Nachdem die beantragte Befreiung eines Wehrpflichtigen von der Leistung einer Milizübung aus militärischen Erfordernissen vorerst abgelehnt wurde, erfolgte am zweiten Tag der Übung seine vorzeitige Entlassung, da sich herausstellte, dass er die im Rahmen der Übung vorgesehene Ausbildung bereits vor drei Jahren positiv absolviert hatte. (GZ 10/121-2013)

Die Dienstbehörde wurde vom Ausgang des Verfahrens informiert.

Der zweifelsohne bestehende Anspruch auf Auszahlung der Prämie für die positive Absolvierung der vorbereitenden Milizausbildung aus dem Jahr 2011 wurde aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen übersehen und erfolgte erst im Mai 2013. (GZ 10/132-2013)

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Erfolgsprämie gemäß § 5 Abs. 2 HGG 2001 wurde aufgrund eines Versehens vorerst keiner Buchung im PERSIS zugeführt. Die aufgrund des Anrufes des Beschwerdeführers aufgenommenen Bemühungen, eine Bereinigung der Situation herbeizuführen, dürften sich mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde überschneiden haben.

Durch unterbliebene sachgerechte Speicherung von Milizkursen seitens der kursführenden Dienststelle entstanden für den betroffenen Milizsoldaten Verspätungen bei der Auszahlung von Prämien bzw. allfällige Nachteile bei künftigen Beförderungen. (GZ 10/152-2013)

Der verantwortliche Unteroffizier wurde belehrt.

Im gesamten ersten Monat des Grundwehrdienstes erfolgte in einer Kaserne für Rekruten die Ausgabe des Abendessens ausschließlich als Marschverpflegung. Darüber hinaus wurde nicht bedacht, dass der Ausgabetermin der Kaltverpflegung bereits mit dem Mittagessen bei den hohen Außentemperaturen im Juli mehr als problematisch ist. (GZ 10/175-2013)

Die beschwerderelevante Problematik ist durch Personalengpässe im Zusammentreffen mit einem Übungsvorhaben entstanden. Der Beschwerdeführer selbst bestätigte im Rahmen der Erhebungen, dass der Misstand bereits behoben wurde. Unabhängig davon wurden die Verantwortlichen auf das Erfordernis der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.

Die Unterbringung von Ausbildungspersonal in einer nicht zumutbaren Unterkunft im Sinne der Reisegebührenvorschrift erfolgte, obwohl der Umstand fehlender adäquater Unterkünfte für dienstzugeteiltes Personal am Dienstort allgemein bekannt und die damit einhergehende Unterbringungsproblematik vor einem Kurs grundsätzlich lösbar war. (GZ 10/189-2013)

Die Regelung betreffend die Unterkunftszuweisung für dienstzugeteiltes Personal wurde geändert.

An einer Waffenschule wurde Lehrgangsteilnehmern der Zutritt zum neu errichteten Sportraum verwehrt. (GZ 10/357-2013)

Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung wurden die Sporträume in das Schließsystem integriert. Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass jede(r) Bedienstete der Liegenschaft mit seiner Zutrittskarte die Sporträume nützen kann. Für die Lehrgangsteilnehmer besteht nunmehr die Möglichkeit mit gesonderten Zutrittskarten, welche jederzeit über den Sicherheitsdienst verfügbar sind, die Sporträume zu benützen.

7. Desolate Unterkünfte

Der Soldatenvertreter einer Kompanie führte im Namen seiner Kameraden katastrophale bauliche sowie hygienische Mängel in zwei Objekten einer militärischen Liegenschaft an. Im Rahmen einer Überprüfung vor Ort fanden nachfolgende Punkte Bestätigung:

- *Überlaufende Gullys in Sanitärbereichen führen vor allem bei gleichzeitiger Benutzung von Waschbecken und Duschen zum Austritt von Fäkalien durch verstopfte Abflussleitungen;*
- *Für das Duschen von 130 Soldaten stehen nur 14 Brauseköpfe zur Verfügung, wobei nur die ersten Soldaten in den Genuss von Warmwasser kommen;*
- *Gerade in einer der kältesten Perioden im Winter 2013 mit Temperaturen im zweistelligen Minusbereich sind über Tage hinweg die Unterkünfte auf Grund von Heizungsausfällen nicht beheizbar;*
- *Die Rekruten sind in beengten, abgewohnten und schimmelanfälligen 12-Mann-Zimmern mit nur einem Fenster untergebracht. Trotz einer Empfehlung zur Sperre durch den Arbeitsmediziner wird ein benachbartes Objekt für den Kanzlei- und Ausbildungsbetrieb genutzt;*
- *Unverständnis bei den derart untergebrachten Grundwehrdienern und auch bei jenen Soldatinnen und Soldaten, die für die Ausbildung dieser Rekruten zuständig waren, rief die Tatsache hervor, dass im selben Kasernenareal in den letzten Jahren modernste, aufwändigste Arbeits- und Unterbringungsmöglichkeiten errichtet wurden, man auf die Rekruten aber vergessen hatte. (GZ 10/101/2013)*

Unabhängig vom gegenständlichen Beschwerdevorbringen, das sich auf zwei Objekte bezieht, ist die „gesamte Raumordnung“ der Liegenschaft und deren Umsetzung in Erwägung zu ziehen. So ist festzuhalten, dass bereits im Mai 2009 eine Begehung des einen Objektes stattgefunden hat, wobei seitens der Nutzervertreter kein weiterer Bedarf artikuliert wurde. Es wurde deshalb eine „neue Raumordnung“ verfügt, und eine mittelfristige Teilsanierung dieses Objektes festgelegt, wodurch dessen Nutzung als „Kanzleigebäude“ ermöglicht wurde.

Nach Abschluss der Generalsanierungsarbeiten eines weiteren Objektes und unter Einhaltung der weiteren Raumordnungsmaßnahmen erfolgte die Zusammenführung der verminderten Dienstbereiche in Ersatzobjekten.

Das zweite beschwerderelevante Objekt wurde in das Realisierungsprogramm 2014 bis 2019 – Teilprogramm Infrastruktur „Neubau“ zur Generalsanierung für die Jahre 2017 und 2018 aufgenommen.

Eine Erhebung im Unterbringungsbereich eines Verbandes brachte Folgendes zu Tage:

- *In beiden Nasszellenanlagen einer Kompanie mit jeweils vier Pissoirmuscheln mit offenen Pissrinnen und drei WC-Kabinen verstopft sich das Abflussrohr für die Pissoire bereits bei der morgendlichen starken Inanspruchnahme regelmäßig, sodass der ganze Sanitärbereich „schwimmt“.*
- *Die Überflutungen im Pissoirbereich und die regelmäßig verstopften WC führen - abgesehen vom penetranten Gestank - zu einer unzumutbaren Hygienesituation.*
- *Die Reinigung der Rohrverstopfungen wird regelmäßig veranlasst, löst aber nicht die Grundproblematik der veralteten und defektanfälligen Anlagen.*
- *Wasserschäden bzw. Schimmelstellen sind an der Decke im Duschaum im Erdgeschoss sichtbar. Die Duschanlagen funktionieren.*
- *Bei zwei weiteren Kompanien befinden sich die Toiletten in einem vergleichbar desolaten Zustand. (GZ 10/238-2013)*

Im Zuge der Bauprogrammsbesprechung 2013 wurde die Generalsanierung einer Nassgruppe als Priorität 1 (höchste Priorität) eingestuft. Eine Realisierung ist für 2014 und 2015 geplant. Nach Fertigstellung der geplanten Maßnahme sollen die noch nicht sanierten Nassgruppen einer Generalsanierung zugeführt werden.

165 Grundwehrdiener fanden bei der Leistung ihres Präsenzdienstes folgende Unterkunftssituation in der Kaserne vor:

- *Die Unterkunftsobjekte weisen jeweils zwei Mannschaftsschlafsäle mit einer Belegung von bis zu 40 Rekruten auf.*
- *Teilweise sind die Säle mit Holzwänden untergliedert, wobei der Zugang zur Saalmitte, wo sich Tische mit Sitzhockern befinden, von allen Kojen ohne Sichtschutz offen einsehbar ist.*
- *Im Mittelbereich befindet sich zwischen den Schlafsälen der Sanitär- und Nasszellenblock. Den Feuchtigkeitsschäden und der Schimmelbildung in den Nassräumen wurde beim Einrücken der Grundwehrdiener durch einen neuen Verputz kosmetisch Rechnung getragen.*
- *Derzeit stehen in etwa je zehn Wasch- und Duschgelegenheiten und WC-Anlagen zur Verfügung. Einschränkungen gibt es bei der Bereitstellung von Warmwasser. Ein gravierendes Manko ist das Ausbleiben von Wasser bei gleichzeitiger starker Benutzung von WC- und Duschanlagen.*
- *Fenster klemmen größtenteils und lassen sich schlecht bzw. nur unzureichend schließen. Risse im Mauerwerk und bröckelnder Verputz vervollständigen neben beschädigten Türstöcken und Türen den abgewohnten Eindruck. (GZ 10/310-2013)*

Die Nutzung des einen Objektes wurde mit Ende des Jahres 2013 eingestellt. Der notwendige Unterkuftsbedarf wird in einem anderen Objekt sichergestellt. Für das zweite beschwerde-relevante Objekt ist kein Ersatz vorhanden, weshalb die erforderliche Sanierung der Sanitär-bereiche eingeleitet worden ist, zumal eine Nutzung dieses Objektes noch bis 2015 vorgesehen ist. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die bereits angespannte Baubudgetsituation aufgrund der Vorgaben für weitere Budgetkürzungen soweit verschlechtert hat, dass geplante Bauvorhaben nur verzögert zur Ausführung gelangen können.

Unter Bezugnahme auf die Medienberichterstattung über eine Rattenplage in einer Kaserne im Bereich der Wache und einer damit angeblich im Zusammenhang stehenden Erkrankung eines Grundwehrdieners ergaben Erhebungen Folgendes:

- *Das Wachlokal ist in einem abgewohnten Zustand. Im Gebäude befinden sich weiters der Aufenthaltsraum für die Bereitschaft sowie ein nicht genutzter, gesperrter, ehemaliger Zellen-trakt und der Heizraum.*
- *Ein Rekrut meldete sich nach einem Wachdienst beim Truppenarzt und beklagte schwer entzündete Schleimhautveränderungen im Mundbereich. Als Grund äußerte er den Verdacht, sich die Infektion/Mundfäule wegen der schlechten hygienischen Bedingungen im Bereich des Wachlokals und im Sanitärbereich zugezogen zu haben. Im Wachrapport war 10 Tage vorher die Entdeckung einer toten Maus im WC festgehalten. Der Rekrut selbst wurde zur Unter-suchung an das Heeresspital überwiesen. Eine medizinische Erklärung für die in den Medien erwähnte Erkrankung/Mundfäule lässt sich – laut einer Stellungnahme der zuständigen Fach-abteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport – selbst durch ein all-fälliges Vorkommen von Ratten im Bereich des Wachlokales nicht ableiten.*

- Der Truppenarzt unterzog das Wachlokal noch am Tag der Erkrankung des Rekruten einer Hygienekontrolle und veranlasste im Zusammenwirken mit dem leitenden Sanitätsoffizier des Militärkommandos Sofortmaßnahmen, um eine Infektionsgefahr hintan zu halten.
- Darüber hinaus wurde beim Militärservicezentrum eine Sanierung des gesamten Wachlokals (Mauerwerk, Diensträume und WC- und Waschanlagen) aufgrund extremer Abnutzung beantragt.
- Eine zivile Firma führte schließlich die Grundreinigung des Gebäudes durch und aktivierte ein Schädlingsmonitoring. (GZ 10/120/10-2013)

Folgende Maßnahmen wurden getroffen bzw. Verbesserungen geschaffen:

- Einsatz eines Kammerjägers (dieser konnte jedoch keine Ratten sichten),
- Grundreinigung des gesamten Objektes (inkl. der Linoleumböden) durch ein Fachunternehmen, weiters wurde das Objekt neu ausgemalt,
- Sanierung bzw. Erneuerung der Fliesen im Sanitärbereich,
- Installation von drei neuen Waschbecken,
- Installation von neun neuen Heizkörpern; drei Heizkörper wurden gestrichen.

8. Nichtbeachtung von Vorschriften

Eine Charge erhielt im Rahmen eines Schadenersatzverfahrens € 1.300 von seiner Versicherung deshalb nicht zurückerstattet, weil der Verlust eines Zubehörs zum Sturmgewehr 77 kompanieintern nicht erlasskonform bearbeitet wurde. (GZ 10/186-2013)

Wie erlassmäßig vorgesehen wurde nunmehr ein Schadenersatzverfahren eingeleitet. Dieses ist noch anhängig.

Die Generalsanierung von zwei Jagdhütten auf dem Gelände eines Truppenübungsplatzes erfolgte nicht mit der gebotenen Nachvollziehbarkeit. Den überwiegenden Teil des Baumaterials stellte ein befreundeter Bauunternehmer unentgeltlich zur Verfügung. Sanierungsarbeiten erfolgten von einer Person, die kein Dienstverhältnis zum Bundesheer hat. Die Nutzung der Jagdhütten ist nur einem äußerst beschränkten Personenkreis möglich und nicht transparent. (GZ 10/214-2013)

Zum besseren Verständnis ist anzuführen, dass beide Jagdhütten ursprünglich privat errichtet (eine um 1900, die andere im Jahr 1963) und in weiterer Folge in Stand gehalten wurden. Nachdem im Jahre 2011 infolge eines Windbruches eine Jagdhütte schwer beschädigt worden ist, übernahm ein Jagdhilfsorgan in Eigenregie den Wiederaufbau, ein Abbruchunternehmen stellte dafür kostenlos Baumaterialien zur Verfügung. Beide Hütten werden überwiegend im Rahmen von Forstarbeiten genutzt und sind ordnungsgemäß in der Immobiliendatenbank (IDB) eingetragen.

Bei einer außerhalb der Dienstzeit durchgeführten Sicherheitsüberprüfung innerhalb einer militärischen Liegenschaft wurden nicht nur die unversperrten Büromöbel in der versperrten Kanzlei überprüft, sondern auch eine dabei „gefundene“ 3. VE-Benutzerkarte unzulässigerweise entnommen. (GZ 10/124-2013)

Die Sicherheitskontrollen in militärischen Bereichen wurden einer Neuregelung zugeführt.

Die Informationsweitergabe bezüglich Bewerbungsmöglichkeit für einen bekanntgemachten Arbeitsplatz an einen Bediensteten auf Positionsnummer 900 erfolgte nicht gemäß der geltenden Befehlslage. Dadurch war der Bedienstete gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt. (GZ 10/109-2013)

Die Dienstbehörde wurde vom Ausgang des Verfahrens informiert.

C. Amtswegige Prüfverfahren

1. Organisatorische Mängel

Ausgangssituation: Zwei Seilbahnen sind die einzige Versorgungsmöglichkeit zu im Hochgebirge gelegenen militärischen Anlagen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Seilbahnbetriebsleiter und seinem Stellvertreter war von Beginn an konfliktrichtig, weil der stellvertretende Seilbahnbetriebsleiter den Leiter nicht als Vorgesetzten akzeptierte und der Vorgesetzte seiner Führungsfunktion nicht nachkam. Seilbahnbehördliche Auflagen verlangen aber die Einteilung von mindestens zwei geprüften Seilbahnbetriebsleitern.

Vermittlungsversuche, Gespräche und Mediationen im Zeitraum von 2010 bis 2012 blieben erfolglos.

Dienstunfall

Bei der Kontrolle einer Stütze an einer Seilbahn schlug sich der stellvertretende Seilbahnbetriebsleiter im Jahr 2010 einen Zahn aus. Der Dienstunfall wurde in das Betriebsbuch der Seilbahn eingetragen und dem Seilbahnbetriebsleiter gemeldet. Vierzehn Tage nach dem Unfall kam es auf Grund einer turnusmäßigen Organisationsänderung zu einem Wechsel der für den Betroffenen zuständigen Dienststelle. Unzulänglichkeiten und Missverständnisse über Zuständigkeiten führten dazu, dass die Meldung über den Dienstunfall über Jahre hinweg verschlampt wurde und erst 2013 anlässlich der Erhebungen zur gegenständlichen Beschwerde zu Tage kam. Alle erforderlichen Veranlassungen wurden daraufhin umgehend eingeleitet. (GZ 10/047/10-2013)

Der Anspruch auf Nebengebühren (Seilbahn-Betriebsleiter-Zulage, Höhenzulagen und Schmutzzulage) wurde festgestellt bzw. es wurden diese Entgeltansprüche zuerkannt und zur Anweisung gebracht. Nach Erstellung und Vorlage der Unfallmeldung an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt teilte diese mit, dass ein Arbeitsunfall – auf Basis der Aktenlage – vorliegt.

